

gebracht hat, die Ausdehnung des Widerstands des Konsumenten auf Vertrags-
 schlüsse am Arbeitsplatz, die Einführung eines Patentrechts mit Mindestvor-
 schriften über den Inhalt des Vertrags, die Rechte der Reisenden bei nicht
 ordnungsgemäßer Erholung und die Sicherstellung zugunsten des Reisenden,
 die Ergänzung des UWG durch Staturierung einer Beweislastumkehr mit Bezug auf die
 Pflichtigkeit von Werbebotschaften, die Klärung der Bestimmungen über den
 Arbeitsvertrag durch Staturierung bestimmter Rechte der Arbeitnehmer bei Entlassung,
 bei Betriebsübergang und bei Tarifvertragsmängelhaftung des Arbeitgebers, die
 Schaffung eines Kennzeichengesetzes mit Informationspflichten über die Gesamt-
 kreditkosten und die Fiktionskreditkonditionen sowie die Einführung von Mitwirkungs-
 rechten der Arbeitnehmer. Zentrale Bedeutung hat der Erlass eines Produk-
 tionsgesetzes, wonach der Hersteller auch ohne Vorschriften für den Schaden
 haftet, den ein fehlerhaftes Produkt verursacht hat. Das Programm der europäi-
 schen Ausgestaltung des schweizerischen Wirtschaftsrechts wird auch weiterhin
 von Wissler fortgesetzt. Zu nennen sind hier vor allem zwei Gesetze aus dem
 Bereich der Finanzdienstleistungen: das neue Anlagengesetz¹⁹ und das
 Börsengesetz.

Gegen die Übernahme ist in der Sache häufig nichts einzuwenden. Das europäische
 Wirtschaftsrecht ist vielfach wettbewerbsorientierter als das inkompetente schweizeri-
 sche. Der Nachteil besteht aber vor allem wenn er zum Überzustand wird, eine
 völlige Sattellierung der Schweiz. Dabei schaffte der Nachvollzug noch keinen Zugang
 zum Binnenmarkt, sondern bestatete die Voraussetzungen für den Abschluss
 bilateraler Abkommen.²⁰

Vgl. dazu oben, S. Kap. III, S. 2.3.

Vgl. Baudencher, Zum Nachvollzug europäischen Rechts in der Schweiz, 309
 ff.; ders., Zur Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess, 348
 ff.; ders., Die integrationspolitische Lage der Schweiz und Liechtensteins, 18
 ff.